

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2017</u>	<u>2018</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.781.155 EUR	88.264.234 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.660.388 EUR	88.160.093 EUR
mit einem Saldo von	120.767 EUR	104.141 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Überschuss von	120.767 EUR	104.141 EUR
im Finanzhaushalt	<u>2017</u>	<u>2018</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.727.153 EUR	5.582.372 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.666.373 EUR	23.626.873 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.835.000 EUR	19.806.750 EUR
mit einem Saldo von	10.831.373 EUR	3.820.123 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.941.410 EUR	1.975.090 EUR
mit einem Saldo von	-1.941.410 EUR	-1.975.090 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	14.617.116 EUR	7.427.405 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.400.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **15.612.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **22.000.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **19.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den 15. Februar 2017

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL



(Dr. Stöhr)
Bürgermeister